OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351288/2/GS/TO

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des D B, vertreten durch den Erwachsenvertreter Mag. Z, VertretungsNetz Erwachsenenvertretung, Tomitzstraße 1a, 4400 Steyr, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.11.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.11.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 06.10.2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend wird von der belangten Behörde angeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 13.10.2022 (Verbesserungsauftrag) aufgefordert worden wäre, die vollständigen Kontoauszüge der letzten 6 Monate innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzureichen.

Da der Bf diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen sei, sei der Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zurückzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Mit Antrag vom 6.10.2022 beantragte der Antragssteller, vertreten durch den Verein VertretungsNetz, Mag. Z, als bestellter gerichtlicher Erwachsenenvertreter Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs.
Mit Schreiben vom 13.10.2022, eingegangen am 24.10.2022, verlangte die belangte Behörde in insgesamt 6 Punkten Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen.
Mit Schreiben vom 2.11.2022 wurde dies vom Antragssteller beantwortet. In 5 von 6 Punkten wurde dies auch nach Ansicht der Behörde ausreichend beantwortet, Ein Punkt - „vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate“ - wurde nach Ansicht der Behörde nicht ausreichend beantwortet, woraus die Behörde offenbar eine Verletzung der Mitwirkungspflicht sieht, die aufgrund mangelnder Entscheidungsgrundlage eine Zurückweisung des Antrages rechtfertige.
In diesem Punkt wurden von mir als zuständiger gerichtlicher Erwachsenenvertreter „lediglich“ die Kontoauszüge von 23.8.2022 - 30.9.20222 vorgelegt. Wie der beigefügten Urkunde zu entnehmen ist, bin ich erst seit 24.8.2022 mit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung von Herrn D B betraut. In der gelebten Praxis im Verkehr mit Bankinstituten, aber auch aus rechtlicher Sicht, ist bekannt, dass das Zugreifen auf Kontoauszüge, die Kontobewegungen vor dem Bestellungsdatum zum Erwachsenenvertreter betreffen, nur sehr schwer möglich bzw. rechtlich umstritten sind. Ich habe mich dennoch darum bemüht (siehe beigelegte Mail) und auf diesem Umstand in meinem Schreiben vom 2.11.2022 an den Magistrat Linz explizit darauf hingewiesen. Zudem habe ich, um einer mangelnden Entscheidungsgrundlage vorzubeugen, auch darauf verwiesen, dass alle mir vorliegenden Informationen - auch durch Auskünfte bei anderen Behörden belegt - das klare Bild ergeben, dass keine für die Entscheidung relevanten Kontobewegungen vorhanden sind.

Ich habe aufgrund einer nochmaligen Intervention bei der betreffenden Bank am 15.11.2022 die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von Herrn B erhalten. Diese sind der Beschwerde beigefügt und bestätigen die von mir im Schreiben vom 2.11.2022 gemachten Angaben, die an sich schon ausreichend waren, um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Zuerkennung der Sozialhilfe zu haben."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.11.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.11.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aus dem Akt ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit 06.10.2022 wurden vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Bf – der mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems vom 24.08.2022, GZ: 1, bestellt wurde – Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für den Bf beantragt.

Der Bf, geb. 28.05.2004, lebt seit 06.10.2022 an der Adresse B, L – Übergangswohnen des Vereins B mit einem Wohnaufwand von 167,48 Euro mtl. – und erhält seit 26.03.2021 Leistungen des AMS – Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kursnebenkosten – in Höhe von 13,91 Euro tgl. und seit September 2022 14,20 Euro tgl.

Mit 13.10.2022 – zugestellt an den gerichtlichen Erwachsenvertreter laut Rückschein am 24.10.2022 – erging von der belangten Behörde folgendes Schreiben:
„Sie haben mit Antrag vom 06.10.2022 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls die Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
• folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate
b. ärztliche Befunde zur behaupteten eingeschränkten Arbeitsfähigkeit
c. genaue Beschreibung der Wohnsituation - werden Küche, WC oder Bad mit anderen; Bewohnern gemeinsam benutzt
d. Bestätigung vom zuständigen Bezirksgericht über die Beantragung der Unterhaltsfestsetzung gegen die Eltern
e. 10 schriftliche Bewerbungen auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc.)“

Vom Erwachsenenvertreter des Bf wurde dazu am 02.11.2022 Stellung genommen und Folgendes vorgebracht:
„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.10.2022, eingegangen am 24.10.2022, möchte ich binnen offener Frist Ihnen folgende Unterlagen übermitteln:

a) Kontoauszüge: da ich erst seit August 2022 mit der Erwachsenenvertretung betraut bin, ist es mir bis jetzt nicht möglich gewesen Kontoauszüge von der Zeit vor meiner Bestellung zu erlangen. Ich bin mit der Raiffeisenbank diesbezüglich in Kontakt. Nach allen mir vorliegenden Informationen, zB Aussagen der Mitarbeiterinnen der BH Perg und der Jugendeinrichtung SKIP in Leonstein in der sich Herr B vor seinem Umzug nach Linz befand, ist aber auszuschließen, dass für die Beurteilung der Sozialhilfe relevante Zahlungen am Konto des Herrn B in den letzten 6 Monaten erfolgten.
b) Ärztliche Befunde: siehe Beilagen 2) und 3)
c) Zur Beschreibung der Wohnsituation: es werden die Küche und Bad mit anderen Bewohnern benutzt Herr B zieht aber dadurch überhaupt keinen wirtschaftlichen Mehrwert, die Wohnkosten für ihn sind ja dennoch die gleichen.
d) Herr D B kennt seine Eltern nicht. Sein leiblicher Vater wird in der Türkei, unbekannten Aufenthaltes, vermutet. Seine Mutter ist nach meinen Informationen kognitiv beeinträchtigt und nicht in der Lage Unterhalt zu leisten, da es ihr selbst an Selbsterhaltungsfähigkeit mangelt (s.a. Beilage 2, Seite 3).
e) Herr D B besucht seit Anfang Oktober die Produktionsschule in Linz bzw. ist beim AMS gemeldet. Dies entspricht seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit. Er hat einen zuständigen Jugendcoach, Herrn B A. Der Nachweis von 10 schriftlichen Bewerbungen ist daher weder möglich noch sinnvoll, da sich Herr B für keine Arbeitsplätze bewerben soll für die er nicht geeignet ist.

Ich ersuche um möglichst rasche Zuerkennung der Sozialhilfe, da Herr D B bereits mit der Bezahlung der Wohnkosten im Rückstand ist, da sein derzeitiges AMS-Einkommen nicht für die Begleichung der Wohnkosten und den Einkauf der für den persönlichen Bedarf unbedingt erforderlichen Produkte ausreicht.“

Diesem Schreiben war zudem ein Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG, das vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, verfasst wurde, beigelegt.

Der gegenständliche Bescheid wurde am 08.11.2022 erlassen.

Mit der eingebrachten Beschwerde wurde ein Schreiben an die Bank des Bf vom 02.11.2022 sowie die Kontoumsatzliste ab 01.03.2022 abgegeben, die als Gutschriften die monatlichen Eingänge des AMS aufweist.

II.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Beschwerdevorbringen und der Stellungnahme des Erwachsenvertreters vom 02.11.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen; sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und

Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. In gegenständlicher Angelegenheit ist festzuhalten, dass in § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG angeführt ist, welche Angaben im Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind; vorrangig beziehen sich die Unterlagen auf die Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers.

Den Materialien zu § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des OÖ. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„*Im Abs. 4 wird klargestellt, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Zum Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist im Sinn des § 7 Abs. 7 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis vorzulegen. Werden die erforderlichen Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die hilfesuchende Person verliert dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung, kann aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen. Klargestellt wird, dass im Abs. 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen. So wird ein Verbesserungsauftrag zu unterbleiben haben, wenn der Behörde die maßgeblichen Verhältnisse bereits aus einem Vorverfahren bekannt sind. Eine Vorlage von Unterlagen wird immer dann unterbleiben können, wenn die Behörde selbst mit geringem Aufwand die erforderlichen Informationen beschaffen kann. In den nicht*

im Abs. 4 erwähnten Fällen hat § 13 Abs. 3 AVG keinen Anwendungsspielraum - hier ist nach § 23 vorzugehen.“

Der Erwachsenenvertreter des Bf hat dem Antrag vom 6.10.2022 jene Kontoauszüge vorgelegt, die ihm seit seiner Bestellung zum Erwachsenvertreter zugänglich waren und hat dies in Beantwortung des „Verbesserungsauftrages“ vom 13.10.2022 ausführlich dargelegt. Ebenso wurde die Situation des Bf geschildert und das Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Oö. CHg vom 22.02.2022 vorgelegt, das sich ausführlich mit der Lebenssituation des Bf auseinandersetzt.

Darüber hinaus ist auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach angeführt wird, dass im Abs. 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen und ein Verbesserungsauftrag zu unterbleiben hat, wenn der Behörde die maßgeblichen Verhältnisse bereits aus einem Vorverfahren bekannt sind. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Vorlage von Unterlagen immer dann unterbleiben kann, wenn die Behörde selbst mit geringem Aufwand die erforderlichen Informationen beschaffen kann. Dies ist gegenständlich der Fall. Wie oben ausgeführt, konnte die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation anhand des vorgelegten Kontoauszuges samt den anderen vorgelegten Unterlagen überprüft werden. Im vorliegenden Fall war es der Behörde für die Beurteilung der sozialen Notlage auch möglich, Informationen über die Bezirkshauptmannschaft Perg und/oder die SKIP Krisenbetreuung Leonstein – Sozialpädagogische Einrichtung des Landes OÖ einzuholen.

Dazu ist auf die Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des OÖ. Landtags XXVIII. GP) hinzuweisen:

„In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasen der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Wie oben ausgeführt, ist Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe die soziale Notlage. Der Behörde war es bereits mit den im Antrag beigelegten Unterlagen und der umfassenden Stellungnahme des Erwachsenvertreters vom 02.11.2022 gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf wie auch über die Höhe eines

allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen, weshalb der Zurückweisungsbescheid der Behörde aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger